



Notwendigkeit einer Versorgungsordnung zur Regelung der Betriebsrente? Haftungsminimierung & Verwaltungsreduzierung

Sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

wird die betriebliche Altersversorgung nicht über einen Tarifvertrag geregelt ist, stellt sich immer wieder die Frage nach der Notwendigkeit einer Versorgungsordnung anstelle der standardisierten Musterformulare der Versorgungsträger. Die Gründe für eine Versorgungsordnung sind vielseitig. Die wichtigsten drei Aspekte möchten wir Ihnen in diesem Newsletter näher darstellen.

1. Haftungsminimierung durch eine einheitliche Versorgungsordnung

Über die Versorgungsordnung kann die arbeitsrechtliche Versorgungszusage einheitlich für alle Arbeitnehmer geregelt werden. Die Erstellung der Versorgungsordnung sollte zwingend durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht erfolgen, da der Anwalt die notwendige Erlaubnis zur Rechtsberatung hat und über seine Vermögensschadenhaftpflicht für die Erstellung haftet.

Alternativ kann die Versorgungszusage an die Arbeitnehmer über das Antragswesen der Versorgungsträger vereinbart werden. Problematisch ist dabei, dass die Formulare der Versorgungsträger in erste Linie eigene Verpflichtungen des Versorgungsträgers endhaftend regeln, unternehmensspezifische Aspekte wie z. B. Teilzeitregelungen bleiben dabei vielfach unberücksichtigt.

Die Versorgungsordnung bietet dem Unternehmen die Möglichkeit Haftungsfallen einheitlich für alle Arbeitnehmer zu regeln. Im Bereich der Absicherung der biometrischen Risiken können unkalkulierbare Risiken ausgegrenzt werden. Unkalkulierbare Risiken können zum Beispiel im Bereich der Invaliditätsabsicherung entstehen, wenn bei der obligatorischen Gesundheitsprüfung wissentlich oder unwissentlich Falschangaben getätigt wurden.

Über die Versorgungsordnung kann sich das Unternehmen auch vor fehlerhaften Versorgungszusagen schützen, die neue Arbeitnehmer von früheren Arbeitgebern in das Unternehmen übertragen. Wurde eine Versorgungszusage vom früheren Arbeitgeber übernommen, übernimmt das Unternehmen diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflicht, d. h. für fehlerhafte Versorgungszusagen anderer Unternehmen wird die Einstandspflicht übernommen.

2. Verwaltungsreduzierung

Durch die einheitliche Versorgungsordnung die über einen oder zwei Versorgungsträger durchgeführt wird, lassen sich diverse Verwaltungsfragen im Voraus regeln: Sollen Versorgungszusagen von früheren Arbeitgebern übernommen werden? Ab welcher Betriebszugehörigkeit werden die Arbeitnehmer begünstigt? Wie werden Teilzeitkräfte berücksichtigt?

Bei gesetzlichen Änderungen muss nur noch ein Schriftstück rechtlich angepasst werden und nicht alle einzelnen Versorgungszusagen.

Für ausscheidende Arbeitnehmer kann die Höhe der unverfallbaren Ansprüche einheitliche begrenzt werden, um Einstandspflichten des Unternehmens zu vermeiden, die sich aus dem arbeitsrechtlichen m/n-tel Verfahren ergeben könnten.

Eine individuelle Versorgungsordnung ist auch ein Instrument um ein einheitliches Gesamtvergütungskonzept für die Belegschaft zu definieren. Dabei ist die betriebliche Altersversorgung nur ein Modul der Versorgungsordnung, die durch Gesundheitsförderungsmaßnahmen, Sachzuwendungen und Familienförderungen kombiniert werden kann. Bei dem abnehmenden Arbeitskräftepotenzial am Arbeitsmarkt entstehen durch die Versorgungsordnung Effekte zur Mitarbeiterbindung und Findung. Mit unserem **benefits4friends-Konzept** bieten wir in diesem Bereich eine Gesamtlösung, die modular an den Bedarf des Unternehmens angepasst wird.

Sollten Sie Rückfragen zu den oben genannten Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Anton Wittmann und Kollegen.